Ausfüllanleitung

zum Antrag zur Teilnahme an der psychiatrischen und psychotherapeutischen Komplexversorgung

Angaben zum Netzverbund	
Name des Netzverbundes	Der Name des Netzverbundes kann von Ihnen frei gewählt werden.
Region Netzverbund	Landkreis oder Ähnliches
Ansprechpartner	Um im Rahmen des Antragsverfahrens eine unkomplizierte und schnelle Kommunikation zu gewährleisten, bitten wir Sie, einen Ansprechpartner zu benennen. Hierbei ist zu beachten, dass der Ansprechpartner vertretungsbefugt oder durch die Netzverbundmitglieder bevollmächtigt sein muss. Das Feld Funktion muss nur ausgefüllt werden, wenn der Ansprechpartner nicht selbst Netzverbundmitglied ist.

I. Netzverbundmitglieder (§ 3 Abs. 2 KSVPsych-RL)	
Der Netzverbund besteht aus mindestens sechs Mitgliedern folgender Fachgruppen: ▪ mindestens zwei Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie, Psychosomatische Medizin und Psychotherapie, Nervenheilkunde oder Neurologie und Psychiatrie (davon verfügt mindestens ein Facharzt über einen vollen Versorgungsauftrag oder eine entsprechende Anstellung) und ▪ mindestens zwei ärztliche und/oder psychologische Psychotherapeuten ▪ fakultativ auch Fachärzte für Neurologie. Die Netzverbundmitglieder können entweder selbst zugelassene Vertragsärzte/-psychotherapeuten oder bei zugelassenen Leistungserbringern angestellte Ärzte/Psychotherapeuten der o. g. Fachgruppen sein. Auch ein an der vertragsärztlichen Versorgung zugelassenes Medizinisches Versorgungszentrum oder eine örtliche Berufsausübungsgemeinschaft können einen Netzverbund bilden. Netzverbundmitglied kann nur sein, wer über mindestens einen halben Versorgungsauftrag oder eine diesem Umfang entsprechende Anstellung verfügt.	
Bezugsarzt/Bezugspsychotherapeut	Die Bezugsperson muss folgende Voraussetzungen erfüllen: 1. halber Versorgungsauftrag oder in diesem Umfang entsprechend angestellt 2. aus einer der folgenden Fachgruppen: ▪ FA für Psychiatrie und Psychotherapie, ▪ FA für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie, ▪ FA für Nervenheilkunde oder FA für Neurologie und Psychiatrie, ▪ Ärztliche oder psychologische Psychotherapeuten.

II. Kooperation mit mindestens einem nach § 108 SGB V zugelassenen Krankenhaus mit psychiatrischen oder psychosomatischen Einrichtungen für Erwachsene (§ 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 KSVPsych-RL)	
	Bitte geben Sie mindestens ein kooperierendes Krankenhaus mit psychiatrischen oder psychosomatischen Einrichtungen für Erwachsene in räumlicher Nähe zum Netzverbund an. Falls möglich, sollte es sich dabei um ein für die regionale psychiatrische Pflichtversorgung zuständiges Krankenhaus handeln. Zusätzlich ist die Kooperation mit einem Krankenhaus anzustreben, das über psychosomatische Kompetenzen verfügt. Sofern eine Kooperation mit einer Klinik nicht zustande kommt, kann im Einvernehmen mit den Landesverbänden der Krankenkassen für einen befristeten Zeitraum von zwei Jahren von dieser Vorgabe abgewichen werden. In diesem Fall sind die ernsthaften Bemühungen in Form von Kooperationsangeboten an die Krankenhäuser nachzuweisen. Außerdem muss dokumentiert werden, wie eine jederzeitige Krisenbetreuung der Patienten sichergestellt werden kann.
Patienten mit psychischen Erkrankungen durch psychotrope Substanzen	Wenn Patienten mit psychischen Erkrankungen durch psychotrope Substanzen nach dieser Richtlinie behandelt werden, muss mindestens ein kooperierendes Krankenhaus eine qualifizierte Entzugsbehandlung abhängigkeitskranker Erwachsener durchführen können.

III. Kooperation mit mindestens einem Leistungserbringer der Ergotherapie, Soziotherapie oder der psychiatrischen häuslichen Krankenpflege (§ 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 bis 4 KSVPsych-RL)	
Kooperation	Die Kooperation mit mindestens einem der in der Anlage zum Antrag aufgeführten Leistungserbringer ist zwingend erforderlich.

IV. Koordinationsperson (§ 5 KSVPsych-RL)

Folgende nichtärztliche Fachkräfte können die Koordination der Patienten übernehmen:

- Soziotherapeuten (mit Zulassung nach § 132 b SGB V)
- Ergotherapeuten (mit Zulassung nach § 124 SGB V)
- Leistungserbringer der psychiatrischen häuslichen Krankenpflege (mit Vertrag nach § 132a SGB V)

Alternativ sind auch Fachkräfte folgender Berufsgruppen möglich, sofern sie eine fachspezifische Zusatzqualifikation* oder eine mind. zweijährige Berufserfahrung in der Versorgung von Patienten mit psychischen Erkrankungen (inkl. Ausbildungszeiten) haben:

- Medizinische Fachangestellte
- Sozialarbeiter
- Sozialpädagogen
- Pflegefachpersonen
- Psychologen.

* beispielsweise die Fortbildung „Neurologie und Psychiatrie“ für Medizinische Fachangestellte der Bundesärztekammer